

DIE LEHRZEIT – ANRECHNUNG, ERSATZ, VERKÜRZUNG

Bei manchen Lehrverträgen stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß Vorlehrzeiten oder Schulzeiten auf die Lehrzeit angerechnet werden. Dabei ist grundsätzlich zwischen verpflichtender oder freiwilliger Anrechnung und Lehrzeitverkürzung zu unterscheiden.

1. Verpflichtend auf die Lehrzeit im selben oder verwandten Lehrberuf anzurechnen sind:

- Lehrzeiten in Lehrbetrieben,
- Gleichgehaltene Schulzeiten gemäß § 34a BAG,
- Ausbildungszeiten im Rahmen der überbetrieblichen Ausbildung nach 30 b BAG,
- Lehrzeiten in **Ausbildungszweigen der Land- und Forstwirtschaft**,
- Ausbildungszeiten in gleichgehaltenen **internationalen Ausbildungsprogrammen** sowie
- Zeiten des **Weiterbesuchs der Berufsschule**.

Geben Sie allfällige Vorlehr- und Schulzeiten bei der Anmeldung von Lehrverträgen gleich an, so dass die Anrechnung rechtzeitig berücksichtigt werden kann.

⇒ **Beispiel für die Anrechnung von Lehrzeiten:** Der Lehrling war 10 Monate in einer überbetrieblichen Ausbildungseinrichtung tätig und wird danach vom Lehrbetrieb A aufgenommen. Somit hat der Lehrling im Lehrbetrieb A noch 2 Monate im 1. Lehrjahr zu absolvieren und kommt dann ins 2. Lehrjahr. Dementsprechend erhält der Lehrling in den ersten 2 Monaten das Lehrlingseinkommen des 1. Lehrjahres, danach jene des 2. Lehrjahrs.

1. Lehrjahr	
10 Monate	2 Monate
§ 30 b Einrichtung	Lehrbetrieb A



2. Aufgrund einer Vereinbarung zwischen Lehrberechtigten und Lehrling können auf Antrag folgende Ausbildungszeiten auf die Lehrzeit angerechnet werden:

- Zeiten der **Berufspraxis** oder von **Kursbesuchen im In- und Ausland**. Das Höchstausmaß der Anrechnung beträgt 2/3 der für den Lehrberuf festgelegten Lehrzeitdauer.
- Zeiten einer **fachspezifischen Schulausbildung** ab der 10. Schulstufe (= Lehrzeitersatz). Das Höchstausmaß der Anrechnung beträgt bei Lehrberufen mit bis zu 3 Jahren Lehrzeit 1,5 Jahre, bei Lehrberufen über drei Jahre Lehrzeit 2 Jahre. Es können nur Schulzeiten angerechnet werden, die mindestens der 10. Schulstufe entsprechen.

Lehrzeit	bis zu 3 Jahre	über 3 Jahre
Höchstausmaß der Anrechnung	1,5 Jahre	2 Jahre

TIPP: Bei der Festlegung des Ausmaßes der Anrechnung sollte das **Berufsbild** des Lehrberufs, die **Verwertbarkeit der Vorkenntnisse** sowie die **Eingliederung zum Berufsschulbesuch** beachtet werden.

Die Anrechnung erfolgt über einen Antrag des Lehrberechtigten an den Landesberufsausbildungsbeirat.

Über das tatsächlich angemessene Ausmaß der Anrechnung entscheidet der Landesberufsausbildungsbeirat.

3. Lehrzeitverkürzung

Personen, die nachweisen, dass sie

- die **Reifeprüfung** einer AHS oder BHS,
- die **Abschlussprüfung** einer mindestens dreijährigen BMS,
- eine **Lehrabschlussprüfung** oder
- eine **Facharbeiterprüfung** in einem **land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf** erfolgreich abgelegt haben,

können die Lehrzeit von Lehrberufen mit 3, 3,5 oder 4 Jahren in einer um jeweils 1 Jahr verkürzten Form erlernen. Dabei werden die Ausbildungsperioden nach folgendem Schema verkürzt:

Lehrzeit: 3 Jahre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	Gesamt
Ausbildungsperioden ohne Verkürzung	12 Monate	12 Monat	12 Monate	36 Monate (= 3 Jahre)
Ausbildungsperioden in verkürzter Lehrzeit	8 Monate	8 Monate	8 Monate	24 Monate (= 2 Jahre)

Lehrzeit: 3,5 Jahre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Gesamt
Ausbildungsperioden ohne Verkürzung	12 Monate	12 Monat	12 Monate	6 Monate	42 Monate (= 3,5 Jahre)
Ausbildungsperioden in verkürzter Lehrzeit	8 Monate	8 Monate	8 Monate	6 Monate	30 Monate (= 2,5 Jahre)

Lehrzeit: 4 Jahre	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr	4. Lehrjahr	Gesamt
Ausbildungsperioden ohne Verkürzung	12 Monate	12 Monat	12 Monate	12 Monate	48 Monate (= 4 Jahre)
Ausbildungsperioden in verkürzter Lehrzeit	8 Monate	8 Monate	10 Monate	10 Monate	36 Monate (= 3 Jahre)

TIPP: Die Lehrzeitverkürzung ist unter Nachweis der entsprechenden Zeugnisse bei der Anmeldung des Lehrvertrages zu beantragen. Die Lehrlingsentschädigung ist auf Grundlage der jeweiligen Ausbildungsperiode zu bemessen. Bitte beachten Sie dazu auch kollektivvertragliche Regelungen.